Diese Anlage kann Grundwasser und sonstige Gewässer gefährden

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anbringen

MERKBLATT

Betriebs- und Verhaltensvorschriften Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Erläuterungen zu 1 - 6 siehe Rückseite

Enablerungen zu 1 - 0 Siene Nuckseite			
Sorgfalt beim Betrieb	1	Beachtung der Betriebsanleitungen, und behördlichen Zulassungen	
/orsicht beim Befüllen und Entleeren 2		Überwachung, Überfüllsicherung, zulässiger Betriebsdruck	
Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen	3	Funktionsfähigkeit der Sicherheitseir	nrichtungen
Wartung durch Fachbetriebe	4	zugelassener Fachbetrieb, Reinigungsrückstände und Abfälle ordnungsgemäß entsorgen	
Anlagen von Sachverständigen überprüfen lassen	5	Eigenüberwachung, Prüfzeitpunkte beachten, behördliche Bescheide Sachverständigen vorlegen	
Bei Gefahr Anlage außer Betrieb nehmen	6	Schadensfälle oder Betriebsstörungen mit Gefahr für Gewässer	
		Polizei in Tel. oder in	
Im Schadensfall sofort verständigen		Feuerwehr In untere	
		Wasserbehörde Tel.	
Inbetriebnahme-Prüfung			
		am	
Wiederkehrende Prüfung		am	
		am	
In dieser Anlage darf nur mit folgenden Stoffen umgegangen we	rden:		

ERLÄUTERUNGEN zu 1 - 6

Das Bedienungspersonal über den Inhalt unterrichten

1 SORGFALT BEIM BETRIER

Für Anlagen, Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen weden Betriebsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Sie enthalten für den
Betrieb wichtige Hinweise und sind zu beachten. Das Betriebspersonal ist über Art,
Menge und Gefährlichkeit der gehandhabten wassergefährdenden Stoffe, das
Gefährdungspotential der Anlage, die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie
das Verhalten im Störungs-, Brand- und sonstigen Gefahrenfall zu unter- richten.

2 VORSICHT BEIM ENTLEEREN UND BEFÜLLEN

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen.

Behälter zum Lagern von wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen nur mit festen Leil_ngsanschlüssen und unter Verwendung einer Überfüllsicherung befüllt werden.

Behälter mit Heizöl EL, Dieselkraftstoff und Ottokraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks stets nur unter Verwendung einer selbständig schließenden Abfüllsicherung befüllt werden. Behälter für Heizöl EL und Dieselkraftstoff bis zu einem Rauminhalt von 1000 I dürfen dagegen mit einer selbständig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wieviel Menge der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind. Beim Befüllen ist unbedingt darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird, um ein Bersten des Behälters und der Rohrleitungen zu vermeiden. Die zum Befüllen vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind zu benutzen. Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten, tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Sie müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. Abtropfende Flüssigkeit ist aufzufangen.

3 Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen und Störungen nicht beheben kann, muss sich von einem/einer Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.

4 WARTUNG DURCH FACHBETRIEBE

Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Anlagen der Gefährdungsstufen B bis D dürfen im Rahmen von § 161 Abs. 1 und 2 NWG nur durch zugelassene Fachbetriebe nach § 165 NWG ausgeführt werden. Ausnahmen siehe § 18 VAwS. Beim Reinigen anfallende Rückstände und andere Stoffe, die mit ihnen verunreinigt sind, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

5 ANLAGE VON SACHVERSTÄNDIGE ÜBERPRÜFEN LASSEN

Prüfpflichtige Anlagen sind zu den vorgeschriebenen Prüfungszeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige hierfür anerkannter Organisationen überprüfen zu lassen. Den Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen und Zulassungen vorzulegen. Der Betreiber der Anlage ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich. Bei der Überprüfung festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

6 BEI GEFAHR ANLAGE AUSSER BETRIEB NEHMEN

Sofern bei Schadensfällen und Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, sind Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und ggf. zu entleeren. Eine Gefährdung eines Gewässers ist insbesondere dann gegeben, wenn eine bedeutende Menge eines wassergefährdenden Stoffes ausgetreten und in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage (Kanalisation, Kläranlage) oder in den Boden eingedrungen ist.